

Hindernisse für die Freizügigkeit von Regenbogenfamilien in der EU¹

ABRISS

In der Studie, die auf Ersuchen des Petitionsausschusses von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde, wird untersucht, i) mit welchen Hindernissen Regenbogenfamilien (gleichgeschlechtliche Paare mit oder ohne Kinder) konfrontiert sind, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU auszuüben versuchen, wobei auch Beispiele aus Petitionen angeführt werden, die dem PETI-Ausschuss vorgelegt wurden, ii) wie die EU-Mitgliedstaaten gleichgeschlechtliche Ehepaare, eingetragene Partner, nicht eingetragene Partner und deren Kinder in grenzüberschreitenden Situationen behandeln und iii) welche Maßnahmen die EU-Organe treffen könnten, um die bestehenden Hindernisse zu beseitigen.

Erkenntnisse

In der Studie untersuchen die Verfasser Alina Tryfonidou, Professorin für Recht an der University of Reading (Vereinigtes Königreich), und Robert Wintemute, Professor für Menschenrechte am King's College London (Vereinigtes Königreich), mit welchen **Hindernissen Regenbogenfamilien** (gleichgeschlechtliche Paare mit oder ohne Kinder) konfrontiert sind, wenn sie ihr Recht auf **Freizügigkeit** innerhalb der EU auszuüben versuchen, wobei auch Beispiele aus **Petitionen** angeführt werden, die dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments vorgelegt wurden. Diese Hindernisse bestehen darin, dass in einer **Minderheit von Mitgliedstaaten gleichgeschlechtliche Paare** (ob Ehepaare, eingetragene Partner oder nicht eingetragene Partner), die aus einem anderen Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten gekommen sind, **nicht als Paare anerkannt werden** bzw. dass nicht beide Mitglieder eines solchen Paares als **rechtliche Eltern ihres Kindes bzw. ihrer Kinder** anerkannt werden, auch wenn sie in dem Mitgliedstaat, aus dem sie zuziehen oder aus dem sie zurückkehren, als solche anerkannt werden. In vielen Fällen ist ein solches Paar nach dem Überschreiten einer EU-Binnengrenze **rechtlich gesehen kein Paar mehr, sondern wird zu zwei Personen, die nichts miteinander zu tun haben, und seine Kinder haben dann plötzlich nicht mehr zwei rechtliche Elternteile, sondern nur noch einen rechtlichen Elternteil oder (in einigen Fällen, die mit Leihmutterchaft in Verbindung stehen) überhaupt keine rechtlichen Eltern mehr**. Jenseits dessen, wie wichtig es in emotionaler Hinsicht für die Betroffenen ist, dass beim Umzug eines Paares oder einer Familie von einem Mitgliedstaat in einen anderen Rechtsbeziehungen bestehen bleiben, ist dies auch aus praktischer und juristischer Sicht von Bedeutung, da es nur unter der Voraussetzung dieser Kontinuität möglich ist, dass

¹ Volltext der Studie in englischer Sprache:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/671505/IPOL_STU\(671505\)\(671505_EN\)](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/671505/IPOL_STU(671505)(671505_EN))



rechtliche Verpflichtungen zwischen den Betroffenen bestehen und entsprechende Rechte geltend gemacht werden können.

Wie die Verfasser feststellten, hängt es von der rechtlichen Stellung der Regenbogenfamilie in einem Mitgliedstaat und von der Art der eingeforderten Anerkennung ab, wie viele Länder zu der Minderheit der nicht anerkennenden Mitgliedstaaten gehören. Theoretisch sollten alle Mitgliedstaaten akzeptieren, dass sie **der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerin/dem gleichgeschlechtlichen Ehepartner einer EU-Bürgerin/eines EU-Bürgers**, die/der aus einem anderen Mitgliedstaat kommt, **eine Aufenthaltserlaubnis erteilen müssen**, aber in der Praxis **ist dies nicht immer der Fall**, etwa in Rumänien, gegen das 2018 das Urteil in der Rechtssache Coman u. Hamilton² erging (da das Paar sein Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der EU-Rechtsordnung nicht durchsetzen konnte, war es gezwungen, seinen Fall vor den EGMR zu bringen³). Sechs Mitgliedstaaten⁴ erkennen eine gleichgeschlechtliche Ehepartnerin/einen gleichgeschlechtlichen Ehepartner aus einem anderen Mitgliedstaat im Sinne ihres nationalen Recht lediglich im Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel an. Neun Mitgliedstaaten⁵ erkennen eine gleichgeschlechtliche **eingetragene Partnerin/einen gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partner** in bestimmten Situationen möglicherweise nicht an. In einigen Mitgliedstaaten erhalten gleichgeschlechtliche **nicht eingetragene Partner**, die aus einem anderen Mitgliedstaat zuziehen, in dem sie möglicherweise nicht heiraten bzw. keine eingetragene Partnerschaft eingehen durften, kaum Anerkennung.

In elf Mitgliedstaaten⁶ kann ein Kind nicht zwei Frauen oder zwei Männer als rechtliche Eltern haben – **gleichgeschlechtliche Paare sind von einer gemeinsamen Adoption oder einer Stiefkindadoption ausgeschlossen**; dies bedeutet, dass die betreffenden Länder auch in Bezug auf Familien, die aus anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet ziehen, **eine entsprechende Eltern-Kind-Beziehung nicht anerkennen**. Die Frage, ob Bulgarien eine spanische Geburtsurkunde anerkennen muss, in der zwei Frauen als rechtliche Eltern eines Kindes aufgeführt sind, ist derzeit beim EuGH anhängig.⁷

In der **Studie** wird das gesellschaftliche Problem der Hindernisse untersucht, mit denen Regenbogenfamilien bei einem Umzug innerhalb der EU konfrontiert sind (Kapitel 2), und der einschlägige Rechtsrahmen analysiert (Kapitel 3); in den nachfolgenden Kapiteln wird auf die Situation von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren (Kapitel 4), gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern (Kapitel 5), gleichgeschlechtlichen nicht eingetragenen Partnern (Kapitel 6) und Kindern gleichgeschlechtlicher Paare (Kapitel 7) eingegangen. In Anhang 1 wird zur Veranschaulichung der Hindernisse für Regenbogenfamilien eine Auswahl realer Fälle angeführt, Anhang 2 enthält Kurzbeschreibungen der auf Regenbogenfamilien bezogenen einschlägigen Rechtsprechung des EuGH [Gerichtshof der Europäischen Union] und des EGMR [Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte], Anhang 3 gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen für die Institutionen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft, die gleichgeschlechtlichen Paaren in der EU offenstehen, und Anhang 4 enthält einen Fragebogen, der dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation zugegangen ist.

Darüber hinaus wird in der Studie eine Reihe von **Empfehlungen** zu politischen und legislativen Maßnahmen für die EU-Organe formuliert, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Hindernisse für Regenbogenfamilien bei einem Umzug innerhalb der EU beseitigt werden und dass Regenbogenfamilien ihr Recht auf Freizügigkeit auf der Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes und ohne Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ausüben können.

² Rechtssache C-673/16, Coman u. Hamilton, ECLI:EU:C:2018:385.

³ Coman u. a./Rumänien, Klage Nr. 2663/21 (übermittelt am 9. Februar 2021), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-208508>

⁴ Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei.

⁵ Bulgarien, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei.

⁶ Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei.

⁷ Rechtssache C-490/20, V.M.A./Stolichna Obsthina, Rayon „Pancharevo“ (Gemeinde Sofia), Anhörung vom 9. Februar 2021, Schlussanträge der Generalanwältin vom 15. April 2021.

Empfehlungen

Die **Kommission** sollte

- 1) auf der Grundlage von Artikel 258 AEUV gegen **Rumänien** ein **Vertragsverletzungsverfahren** einleiten und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, da das Land nach wie vor gegen die in der Rechtssache **Coman u. Hamilton** ergangene Entscheidung verstößt. Die Kommission sollte auch prüfen, ob die übrigen 26 **Mitgliedstaaten** der in der Rechtssache Coman u. Hamilton ergangenen Entscheidung gemäß handeln, und Durchsetzungsmaßnahmen gegen all jene ergreifen, die dies nicht tun;
- 2) nach Artikel 263 AEUV Klage erheben auf Nichtigerklärung der Formulierung „sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der **Richtlinie 2004/38/EG** (Freizügigkeitsrichtlinie)), da diese einen **Verstoß gegen Artikel 21 der Charta** der Grundrechte der Europäischen Union darstellt;
- 3) **von der Zivilgesellschaft angestrebte strategische Gerichtsverfahren** unterstützen, um die Reichweite der Rechtsprechung in der Rechtssache Coman u. Hamilton von der reinen Aufenthaltserlaubnis auf andere Rechte oder Vorteile sowie die Reichweite der EMGR-Urteile in den Rechtssachen Oliari u. a.⁸ von 2015 und Taddeucci u. McCall⁹ von 2016 über Italien hinaus auf andere EU-Mitgliedstaaten auszuweiten;
- 4) darauf bestehen, dass der **Rat** ihren 2008 ergangenen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung¹⁰ annimmt;
- 5) Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (mit **Artikel 21 Absatz 2 AEUV** als wichtigster Rechtsgrundlage) vorschlagen, nach denen alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, **gleichgeschlechtliche Ehepartner und eingetragene Partner** aus einem anderen Mitgliedstaat in Bezug auf Angelegenheiten **anzuerkennen**, in denen sie nach der Rechtsprechung des EGMR ein Recht auf Gleichbehandlung hätten;
- 6) Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (mit **Artikel 21 Absatz 2 AEUV** als wichtigster Rechtsgrundlage) vorschlagen, nach denen alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, **die in der Geburtsurkunde eines Kindes aufgeführten Erwachsenen als rechtliche Eltern des Kindes anzuerkennen, unabhängig vom Geschlecht oder Familienstand dieser Erwachsenen**;
- 7) eine Mitteilung veröffentlichen, in der klargestellt wird, dass mit dem Begriff „**Lebenspartner**“ in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG bzw. „**Partner**“ im Urteil des EuGH im Verfahren gegen Reed sowohl die andersgeschlechtliche als auch die gleichgeschlechtliche Partnerin/der andersgeschlechtliche als auch der gleichgeschlechtliche Partner der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers gemeint ist. Die Kommission sollte zudem klarstellen, dass, wenn EU-Mitgliedstaaten eine Untersuchung der persönlichen Umstände des Paares vornehmen, um die Aufnahme der **nicht eingetragenen Lebenspartnerin/des nicht eingetragenen Lebenspartners** der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers in ihr Hoheitsgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG zu „erleichtern“, die Bewertung frei **von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung** sein muss;
- 8) eine Mitteilung veröffentlichen, in der klargestellt wird, dass bei allen in der Richtlinie 2004/38/EG enthaltenen Bezugnahmen auf einen „**Elternteil**“, ein „**Kind**“, „**Verwandte in gerader absteigender Linie**“ oder „**Verwandte in gerader aufsteigender Linie**“ sowie bei allen in den Urteilen des EuGH in den Rechtssachen Zhu u. Chen sowie Baumbast aufgestellten Grundsätzen **Regenbogenfamilien eingeschlossen sind**, um sicherzustellen, dass diese bei der Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte innerhalb der EU dieselben

⁸ Siehe <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-156265>.

⁹ Siehe <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164715>.

¹⁰ COM(2008)0426, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52008PC0426>.

Rechte auf Familienzusammenführung nach EU-Recht genießen wie Familien, die von verschiedengeschlechtlichen Paaren gegründet werden;

9) eine Mitteilung veröffentlichen, in der klargestellt wird, dass alle EU-Mitgliedstaaten die rechtliche Kontinuität der familiären Bindungen der Mitglieder von Regenbogenfamilien, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet ziehen, sicherstellen müssen, zumindest unter all jenen Umständen, unter denen dies nach der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus sollte der **EuGH**, wenn er Gelegenheit zur Rechtsprechung in einer der oben stehenden Angelegenheiten erhält, die Empfehlungen dieser Studie¹¹ berücksichtigen.

Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz: Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe sind gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2021.

Externe Verfasser:

Alina TRYFONIDOU, Professorin für Recht, University of Reading (Vereinigtes Königreich)

Robert WINTEMUTE, Professor für Menschenrechte, King's College London (Vereinigtes Königreich)

Verwaltungsrat (Forschung): Ottavio MARZOCCHI Editionsassistenz: Sybille PECSTEEN de BUYTSWERVE

Kontakt: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.europarl.europa.eu/supporting-analyses

PE 671.505
IP/C/PETI/2020-013

Gedruckte Fassung ISBN 978-92-846-8206-5 | doi: 10.2861/907531 | QA-02-21-737-DE-C
PDF ISBN 978-92-846-8186-0 | doi: 10.2861/53 | QA-02-21-737-DE-N

¹¹ Die Studie wurde anlässlich des von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten für den Petitionsausschuss organisierten **Workshops zu LGBTI+Rechten in der EU** vorgestellt, in Anwesenheit von Kommissarin Helena Dalli, NELFA, ILGA-Europe, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Petenten – siehe <https://www.europarl.europa.eu/committees/de/workshop-on-lgbti-and-rights-in-the-eu/product-details/20210303WKS03281>